



Auftrag zum Abschluss des Vertrages
NewEnergyCloud

1. Beschreibung

NewEnergyCloud ist ein Tarif von GreenStone Energy GmbH (nachfolgend „Lieferant“) speziell für Kunden mit PV-Anlage und Speicher. Der Kunde nutzt die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Möglichkeit zur Aufnahme des in seinen Anlagen produzierten Stroms, soweit die Speichermöglichkeiten in seinem lokal verbauten Speicher erschöpft sind. Der Kunde kann dann zu Zeiten, in denen sein Verbrauch über der Erzeugungsleistung seiner Erzeugungsanlage liegt, die an die Cloud abgegebenen Mengen abrufen. Der Lieferant führt das dazugehörige Management durch.

2. Paket

A	B	C	D	E	F
Auswahl	Name	Inkludierte Menge	Preis pro Monat Netto	Gesetzl. MwSt.	Preis pro Monat Brutto
<input type="checkbox"/>	Alex	1.000 kWh	24,29 €	4,61 €	28,90 €
<input type="checkbox"/>	Britta	2.000 kWh	42,77 €	8,13 €	50,90 €
<input type="checkbox"/>	Charly	2.500 kWh	52,02 €	9,88 €	61,90 €
<input type="checkbox"/>	Doris	3.000 kWh	58,74 €	11,16 €	69,90 €
<input type="checkbox"/>	Elke	5.000 kWh	96,55 €	18,35 €	114,90 €
<input type="checkbox"/>	Frederike	6.500 kWh	125,13 €	23,77 €	148,90 €
<input type="checkbox"/>	Greta	8.500 kWh	157,90 €	30,00 €	187,90 €
<input type="checkbox"/>	Heike	10.000 kWh	86,47 €	35,43 €	221,90 €
<input type="checkbox"/>	Ingrid	12.000 kWh	199,92 €	37,98 €	237,90 €
<input type="checkbox"/>	Jana	14.000 kWh	213,36 €	40,54 €	253,90 €
<input type="checkbox"/>	Katrin	18.000 kWh	239,41 €	45,49 €	284,90 €

Mehr1

Soweit der Kunde mehr Strom als die inkludierte Menge aus der Cloud entnimmt, bezahlt der Kunde 0,25 Euro/kWh (0,21 Euro/kWh netto, 0,04 Euro/kWh MwSt.) für die zusätzliche Menge oberhalb der inkludierten Menge, sofern er während des Vertragsjahres diese Cloud-Menge abgegeben hat.

Mehr2

Soweit der Kunde mehr Strom aus der Cloud entnimmt, als er während des Vertragsjahres diese Cloud-Menge abgegeben hat, zahlt er für diese Menge 0,32 Euro/kWh (0,27 Euro/kWh netto, 0,05 Euro/kWh MwSt.).

3. Kunde

Anschlussnutzer

Anrede1	Titel1	
Name1/Firma	Vorname1/Rechtsform	Geburtsdatum
Anrede2	Titel2	
Name2	Vorname2	

Anschrift

(1. Entnahmestelle)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail

4. Abweichender Rechnungsempfänger

**Rechnungs-
empfänger**

(nur auszufüllen, wenn die Rechnung eine andere Person erhalten soll)

Anrede3 Titel3

Name3/Firma Vorname3/Rechtsform

Anschrift

(nur auszufüllen, wenn die Rechnung auf eine andere Adresse ausgestellt werden soll)

Straße Rechnungsempfänger Hausnummer-
Rechnungsempfänger.

PLZ-Rechnungsempfänger Ort-Rechnungsempfänger

E-Mail (abweichender Rechnungsempfänger)

5. Bisheriger Stromlieferant („Haustrom“) Haushaltsstrom, also nicht der Stromlieferant für Wärmepumpe

Stromlieferant

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Stromzähler

Zählernummer (Strombezug, für Stromzähler Wärmepumpe/Nachtspeicherheizung siehe unter 4.)

Wechselgrund

<input type="checkbox"/>	Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt	
<input type="checkbox"/>	Lieferantenwechsel zum:	
<input type="checkbox"/>	Einzug/Umzug zum	
<input type="checkbox"/>	Vertrag durch Kunden bereits gekündigt zum	
<input type="checkbox"/>	Neubau des Hauses	

6. Daten zur Photovoltaikanlage

Erzeugungsanlage Photovoltaik

Leistung in kWp _____

Inbetriebnahme _____

**Kunden-Nummer
beim Netzbetreiber** _____

Kundennummer beim Netzbetreiber für die PV-Anlage (steht auf der Einspeiseabrechnung)

Stromzähler

(Erzeugungszähler, falls vorhanden)

Zählernummer Erzeugungszähler, nur falls vorhanden

7. Vergütung von Überschussstrom

NewEnergyCloud vergütet jede kWh Überschussstrom mit der für die Erzeugungsanlage maßgeblichen Einspeisevergütung. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist die Strommenge, die der Kunde ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist abzüglich der Menge, die der Kunde vom Lieferanten bezieht. Maßgeblich für den Vergütungsanspruch ist, dass der Lieferant die Einspeisevergütung für den Strom erhält, den der Kunde ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.

8. Steuerliche Behandlung

(nur ausfüllen, wenn Sie die Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung abführen müssen. Bitte kontaktieren Sie bei Rückfragen Ihren steuerlichen Berater)

Ich erhalte Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Soweit der Kunde seine Einspeisevergütung mit Umsatzsteuer ausbezahlt bekommt, erfolgt seitens des Lieferanten eine Gutschrift in Höhe der Umsatzsteuer. (vgl. Ziffer 6.6 der AGB)

9. Auszahlung der Einspeisevergütung an den Lieferanten, Abtretung

Der Kunde bestimmt mit Anlage 3 den Lieferanten als Zahlungsempfänger für die Einspeisevergütung und tritt diese an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

10. SolHeat

Die Zusatzoption SolHeat ist nur auswählbar, sofern die Wärmepumpe über einen eigenen Zähler angeschlossen und der Strombezug seitens des Verteilnetzbetreibers unterbrechbar ist.

A	B	C	D	E	F
Auswahl	Name	Inkludierte Menge	Preis pro Monat Netto	Gesetzl. MwSt.	Preis pro Monat Brutto
<input type="checkbox"/>	SolHeat	1.000 kWh	15,92 €	3,03 €	18,95 €

Mehr3

Soweit der Kunde mehr Strom als die inkludierte Menge aus der Cloud an dem die Wärmepumpe angeschlossenen Zähler entnimmt, bezahlt der Kunde 0,19 Euro/kWh (0,16 Euro/kWh netto, 0,03 Euro/kWh MwSt.) für die zusätzliche Menge oberhalb der inkludierten Menge, sofern er während des Vertragsjahres diese Cloud-Menge abgegeben hat.

Mehr4

Soweit der Kunde mehr Strom an dem die Wärmepumpe angeschlossenen Zähler aus der Cloud entnimmt, als er während des Vertragsjahres diese Cloud-Menge abgegeben hat, zahlt er für diese Menge 0,28 Euro/kWh (0,24 Euro/kWh netto, 0,04 Euro/kWh MwSt.).

**Stromlieferant
(Wärmepumpe)**

Name des bisherigen Stromlieferanten (Wärmestrom)

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten (Wärmestrom)

**Stromzähler
(Wärmepumpe)**

Zählernummer (Strombezug, für Wärmepumpe oder Nachtspeicherheizung)

Wechselgrund

<input type="checkbox"/>	Lieferantenwechsel zum:	
<input type="checkbox"/>	Einzug/Umzug zum	
<input type="checkbox"/>	Vertrag durch Kunden bereits gekündigt zum	
<input type="checkbox"/>	Neubau des Hauses	

11. Best-Preis-Garantie

Mit Auswahl dieser Option wird der Lieferant bei der Abrechnung jenes Paket zur Anwendung bringen, dass für den Kunden mit den geringsten Kosten im Vergleich aller zur Auswahl stehenden Pakete des Lieferanten führt. Im Folgejahr wird der monatliche Abschlag dann auf der Grundlage dieses Paketes erhoben.

Mit Auswahl der Best-Preis-Garantie erhöht sich das jährliche Entgelt um 39,00 Euro (brutto, 32,77 Euro netto, 6,22 Euro MwSt.).

Best-Preis-Garantie	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

12. Zero-Cost-Cloud

Mit Auswahl dieser Option verzichtet der Lieferant auf die Zahlung von Abschlägen während des Jahres. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des vom Kunden gewählten Paketes und der vom Kunden ausgewählten Zusatzoptionen. Diese Option ist wählbar ab der in Spalte C aufgeführten Mindest-Größe der PV-Anlage. Soweit der Kunde die Zusatzoption SolHeat gewählt hat, steht die Zero-Cost-Cloud ab einer PV-Anlagengröße gemäß Spalte D zur Verfügung. Der jährliche Grundpreis erhöht sich bei Auswahl dieser Option um 39,00 Euro (brutto, 32,77 Euro netto, 6,22 MwSt.).

A	B	C	D
Auswahl	Name	Zero-Cost-Cloud ab Mindestgröße PV-Anlage in kWp	Zero-Cost-Cloud ab Mindestgröße PV-Anlage in kWp bei SolHeat
<input type="checkbox"/>	Alex	4,5	5,7
<input type="checkbox"/>	Britta	8,0	9,2
<input type="checkbox"/>	Charly	9,9	11,1
<input type="checkbox"/>	Doris	11,5	12,7
<input type="checkbox"/>	Elke	18,9	21,1
<input type="checkbox"/>	Frederike	28,8	29,9
<input type="checkbox"/>	Greta	36,6	38,6
<input type="checkbox"/>	Heike	43,3	45,5

13. Stromqualität

Der vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Strom stammt aus regenerativen Quellen wie Windkraftanlagen, Photovoltaik oder Wasserkraft.

14. Zahlung

Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Der Kunde kann seine Abschläge oder Rechnungen durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschrift begleichen. Erteilt der Kunde dem Lieferanten **keine SEPA-Einzugsermächtigung gemäß Anlage 4**, erhöht sich der Grundpreis **um brutto 5,00 Euro** (netto Euro 4,20, 0,80 Euro MwSt.) pro Monat.

15. Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten.

Mit wirksamem Vertragsschluss läuft der Vertrag zunächst bis zum 31.10.2023. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei (3) Kalendermonaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Der Lieferant verlangt kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten.

16. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertragstext gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB sind zusätzlich in wiedergabefähiger Form über das Internet abrufbar unter: www.newenergycloud.de.

17. Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und zur Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

18. Widerrufsbelehrung

Für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsbestätigung, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Anschrift: GreenStone Energy GmbH (NewEnergyCloud)
Manteuffelstrasse 77
10999 Berlin
E-Mail: info@newenergycloud.de

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Informationen über Rechte und Pflichten von Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung die GreenStone Energy GmbH richten:

Anschrift GreenStone Energy GmbH (NewEnergyCloud)
Manteuffelstrasse 77
10999 Berlin
E-Mail: info@newenergycloud.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher den Lieferanten kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Anschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 480-500 (Mo- Fr 9:00 - 12:00 Uhr)
Fax: 030 / 22 480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streit-Beilegungsplattform der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag zu erhalten. Die Online-Streit Beilegungsplattform kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

19. Zustimmung

- Ich habe die Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Angebotes „NewEnergyCloud“ gelesen und akzeptiert.
- Ich akzeptiere den Datenschutzhinweis
- Ich habe die Widerrufsbelehrung gelesen und akzeptiert.
- Ich möchte den bisherigen Stromliefervertrag gemäß Ziffer 3 („Hausstrom“) und ggf. den bisherigen Stromliefervertrag gemäß Ziffer 4 („Wärmestrom“) zum nächstmöglichen Termin kündigen und mit Strom durch GreenStone Energy GmbH beliefert werden. Und erteile entsprechende Vollmacht

Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Abschluss NewEnergyCloud
- Anlage 2: Datenschutzhinweis
- Anlage 3: Zahlungsanweisung* und Abtretungsanzeige
- Anlage 4: SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum, _____

Unterschrift Kunde (nur bei Anträgen per Post)

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen
NewEnergyCloud
der GreenStone Energy GmbH

I. Allgemeines**1. Definitionen**

- 1.1. Cloud-Menge in kWh im Sinne dieses Vertrages ist jene Menge, die sich ergibt, wenn man die an den Lieferanten zugeflossenen Einspeisevergütung in Euro (ohne Umsatzsteuer, ggf. gemindert um Abzüge seitens des Verteilnetzbetreibers) durch den jeweiligen Einspeisetarif in Euro/kWh dividiert.
- 1.2. Einspeisetarif ist jener Betrag in Euro/kWh, der dem Kunden für die Einspeisung von EEG-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung seitens des Verteilnetzbetreibers zusteht.
- 1.3. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist die Strommenge, die der Kunde ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist abzüglich der Menge, die der Kunde vom Lieferanten bezieht.

2. Vertrag und Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat.
- 2.2. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3. Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht, soweit nicht abweichende Regelungen im Antragsformular seitens des Kunden gewünscht werden. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das

Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ungeachtet vom Lieferbeginn beginnt der Vertrag mit Bestätigung durch den Lieferanten.

- 2.4. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

- Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Zählpunkt,
- Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird und
- Angaben zu den Preisen.

- 2.5. Wenn dem Lieferanten die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

- 2.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie und der Verrechnung der Einspeisevergütung für Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlage (Photovoltaik-Anlage), durch die GreenStone Energy GmbH, Manteuffelstrasse 77, 10999 Berlin, nachstehend Lieferant genannt, für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.

II. Lieferung**3. Art und Umfang der Lieferung**

- 3.1. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- 3.2. Der Lieferant stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestellen zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt im Sinne von § 2 Nr.14 Strom NZV ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 3.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses

handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung

- 4.1. Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst und gegenüber dem Kunden zum 31.12. eines Jahres abgerechnet.
- 4.2. In der Abrechnung werden das gewählte Paket und ggf. die gewählten Zusatzoptionen abgerechnet.
- 4.3. Ferner wird die vom Verteilnetzbetreiber erhaltenen Zahlungen in Höhe des tatsächlich zugeflossenen Betrages in der Abrechnung berücksichtigt. Hierbei mindern vom Verteilnetzbetreiber vorgenommen Abzüge (für Messung, für EEG-Umlage für Eigenverbrauch, Überzahlungen) den zugeflossenen Betrag, wohingegen etwaige Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung den zugeflossenen Betrag erhöhen.
- 4.4. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraums von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese ergeben sich aus den monatlichen Entgelten des gewählten Paketes, soweit nicht die Zusatzoption Zero-Cost-Cloud gewählt wurde.
- 4.5. Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen der Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren und einer Banküberweisung wählen. Auf diese Wahlmöglichkeit und auf die damit verbundenen Kosten gemäß Ziffer 14 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud wurde der Kunde vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, so hat er dem Lieferanten eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

5. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

- 5.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von dem Lieferanten angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise ver-

rechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.

- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in für strukturell vergleichbare Fälle berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 5.4. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, so dass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.
- 5.5. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs.4 Nr.10 UStG zu legen.
- 5.6. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Preise und Preisanpassungen

- 6.1. Der Kunde zahlt einen Paketpreis pro Jahr. Mit diesem Paketpreis ist der Bezug von Strom in der im jeweiligen Paket angegebene Menge an kWh enthalten (inkludierte Menge), soweit diesem Bezug mindestens eine gleichhohe Cloud-Menge gegenübersteht.
- 6.2. Die im Antrag auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud genannten inkludierten Mengen sind Jahresmengen. Bei unterjährigem Ab-

- schluss wird die inkludierte Jahresmenge zeitan-
teilig berechnet, wobei das Jahr mit 360 Tagen
gerechnet wird.
- 6.3. Soweit der Kunde mehr Strom bezieht, als mit
dem Paketpreis gemäß Ziffer 6.1 der Allgemen-
nen Geschäftsbedingungen abgegolten ist, zahlt
der Kunde für die überschießende Menge den
Preis Mehr1, soweit diesem Bezug mindestens
eine gleichhohe Cloud-Menge gegenübersteht.
- 6.4. Soweit der Kunde Strom bezieht, für den keine
Cloud-Menge gegenübersteht, zahlt der Kunde
den Preis Mehr2.
- 6.5. Nicht durch Bezug in Anspruch genommene in-
kludierte Menge verfällt am Ende des Abrech-
nungsjahres, soweit nicht Ziffer 12.4 der AGB
greift.
- 6.6. Soweit die Zahlungen für die Einspeisevergü-
tung Umsatzsteuer enthalten, weil der Kunde
gegenüber dem Verteilnetzbetreiber erklärt hat,
dass er auf die Anwendung der Kleinunterneh-
merregelung gemäß § 19 Abs.2 UStG verzichtet
hat, erhält der Kunde einen Bonus in Höhe der
auf die jeweilige Einspeisevergütung entfallende
Umsatzsteuer. Soweit sich die umsatzsteuerliche
Behandlung der Einspeisevergütung ändert,
ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten hier-
von in Kenntnis zu setzen.
- 6.7. Die Preise der Pakete, die inkludierte Menge, die
Preise Mehr1, Mehr2, Mehr3 und Mehr4 werden
bis zum 30.10.2023 garantiert (**garantierter
Preis**). Der zu zahlende Preis (brutto) enthält ne-
ben dem Energiepreis die Umsatzsteuer, die für
jede Entnahmestelle des Kunden anfallenden
Kosten für Messstellenbetrieb und Messung bis
maximal der hierfür berechneten Kosten des
grundzuständigen Messstellenbetreibers, die
Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige
anzurechnende Steuern, Umlagen oder sonstige
Abgaben, soweit diese anfallen, in der jeweiligen
Höhe (z.B. Stromsteuer, EEG-Umlage, Konzes-
sionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage
gemäß § 17f Abs.5 EnWG, die Umlage für ab-
schaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV, die
Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
oder KWK-Zuschläge).
- 6.8. Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses
Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus
nach billigem Ermessen der Entwicklung der
Kosten anpassen, die für die Preisberechnung
maßgeblich sind (neuer garantierter Preis). Eine
Preiserhöhung kommt in Betracht und eine
Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich
z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie
oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen
oder absenken oder sonstige Änderungen der
energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rah-
menbedingungen zu einer veränderten Kosten-
situation führen (z.B. durch die Einführung von
Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Ände-
rungen der Belastungen nach dem EEG oder
KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B.
den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Um-
fang für eine Preiserhöhung herangezogen wer-
den, in dem kein Ausgleich durch etwaig rück-
läufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei
den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kos-
tensenkungen, z.B. der Strombezugskosten,
sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen,
soweit diese Kostensenkungen nicht durch Stei-
gerungen in anderen Bereichen ganz oder teil-
weise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird
bei der Ausübung seines billigen Ermessens die
jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so
wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für
den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rech-
nung getragen werden als Kostenerhöhungen,
also Kostensenkungen mindestens in gleichem
Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhö-
hungen.
- 6.9. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Ge-
setze, Verordnungen, gerichtliche Entschei-
dungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung
haben, dass sich die Erzeugung, die Übertra-
gung, die Verteilung oder die Abgabe von Elek-
trizität für den Lieferanten verteuert oder verbil-
ligt, so erhöht oder verringert sich entsprechend
der aufgrund dieses Vertrages abgerechnete
und vom Kunden zu zahlende Betrag von dem
Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Ver-
billigung für den Lieferanten Wirkung entfaltet.
Vorstehendes gilt entsprechend in den Fällen, in
denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche
Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon
in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden
sind, während der Vertragslaufzeit die Belastun-
gen des Lieferanten in der genannten Art verän-
dern.
- 6.10. Der Lieferant wird den Kunden über eine Preis-
anpassung in Textform informieren, im Falle ei-
ner Preiserhöhung mindestens sechs Wochen
vor Wirksamwerden der neuen Preise. **Im Falle
einer Preiserhöhung kann der Kunde den
Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung ei-
ner Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens
der Preiserhöhung kündigen.** Macht der
Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum ge-
planten Wirksamwerden der Vertragsänderung
keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als geneh-
migt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lie-
feranten in der Mitteilung gesondert hingewie-
sen.
- 6.11. Ändern sich die Preise, so können die nach der
Preisänderung anfallenden Abschlagszahlun-
gen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung
entsprechend angepasst werden.

- 6.12. Soweit der Kunde eine Wandlermessung oder registrierende Leistungsmessung hat oder bekommt, werden die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt
- 6.13. Nach Wahl des Messstellenbetreibers kann die Messung durch ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Abs.7 MsbG erfolgen. Macht der Messstellenbetreiber von diesem Wahlrecht Gebrauch, gelten die in § 31 MsbG geregelten Preisobergrenzen. Das monatliche Grundentgelt erhöht sich dann entsprechend.
- 6.14. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend Ziffer 4.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.
- 6.15. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.newenergycloud.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 6.16. Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung, Größe der PV-Anlage, Inbetriebnahme und umsatzsteuerliche Behandlung der Einspeisevergütung hervorgeht.

7. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

8. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 200,00 Euro trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betra-

ges werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

- 8.3. Der Lieferant stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 19.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.

III. Vergütung von Überschussstrom, Zahlung der Einspeisevergütung

- 8.4. NewEnergyCloud vergütet Überschussstrom im Sinne von Ziffer 1.3 der AGB mit der für die Erzeugungsanlage maßgeblichen Einspeisevergütung. Soweit der Kunde Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung erhält, bekommt der Kunde hierfür einen Bonus gemäß Ziffer 6.6 der AGB.
- 8.5. Der Lieferant übernimmt das gesamte Management von Belieferung und Einspeisung. Hierfür bestimmt der Kunde den Lieferanten als Empfänger der Einspeisevergütung einschließlich etwaiger Umsatzsteuer hierauf.
- 8.6. Der Lieferant akzeptiert, dass der die Einspeisevergütung auszahlende Verteilnetzbetreiber bei der Einspeisevergütung Zahlungen in Abzug bringt, die durch Messentgelte, Zahlungen für EEG-Umlage auf Eigenverbrauch oder für Abrechnungsbeträge bei der jährlichen Abrechnung der EEG-Einspeisung entstehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, diese Abzüge zu kontrollieren.
- 8.7. Der Lieferant verpflichtet sich, Zahlungen an den Verteilnetzbetreiber zu Gunsten des Kunden zu leisten, wenn
- Der Lieferant als Zahlungsempfänger für die Einspeisevergütung benannt ist und diese Benennung nicht widerrufen wurde

- Die Zahlung einen Betrag von EUR 200,00 pro Jahr nicht überschreitet
- 8.8. Dem Kunden ist bewusst, dass diese Abzüge zu einer Minderung der bei der Abrechnung verwendeten Cloud-Menge führt mit der Folge, dass es hierdurch zu einer Nachzahlung gegenüber dem Lieferanten kommen kann.
- 8.9. Der Kunde tritt nachfolgende Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab:
- Zahlung des anzulegenden Wertes gemäß § 21 EEG (2017; Einspeisevergütung)
 - Im Falle der Direktvermarktung die Zahlung der Marktprämie gegen den Verteilnetzbetreiber gemäß § 20 EEG (2017),
 - Im Falle der Direktvermarktung die Managementprämie,
 - Soweit einschlägig den Eigenverbrauchsbonus
 - das Entgelt für dezentrale Einspeisung (§ 18 StromNEV) für den in den Anlagen erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom; der Anspruch besteht nur, wenn und soweit die genannten Anlagen im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 20 Abs.1 Nr.2 EEG (2014)) bzw. § 21a EEG / (2017) vermarktet werden,
 - die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 13 EEG (2014).
- 8.10. Hierzu hat der Kunde auf Verlangen des Lieferanten die Anlage 3 zu unterzeichnen und dem Lieferanten im Original zur Verfügung zu stellen.
- 8.11. Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit an den Lieferanten ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren und der Lieferant wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen.

IV. Messung

9. Messeinrichtung, Messung, Ablesung

- 9.1. Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.
- 9.2. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden zum Ende eines Jahres abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4 der AGB, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse

des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 9.3. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 9.4. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs.3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 9.6. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 9.7. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Feh-

lers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Zutrittsrecht

- 10.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 10.2. Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder einen von diesem beauftragten Dritten.

V. Zusatzpakete

11. Abschluss der Zusatzoptionen

- 11.1. Die Nutzung der Zusatzoptionen ist nur in Verbindung mit den Paketen gemäß Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss von NewEnergyCloud möglich, wobei ein späterer Abschluss der Zusatzoptionen möglich ist.
- 11.2. Die Kündigung der Pakete gemäß Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss von NewEnergyCloud umfasst automatisch die Kündigung aller hinzugebuchten Zusatzoptionen. Die Zusatzoptionen können getrennt von den Paketen gemäß Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss von NewEnergyCloud mit einer Frist von 14 Werktagen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

12. Zusatzoption SolHeat

- 12.1. Der Kunde zahlt einen Paketpreis pro Jahr. Mit diesem Paketpreis ist der Bezug von Strom an dem die Wärmepumpe angeschlossenen Zähler in der im Paket angegebene Menge an kWh enthalten (inkludierte Menge), soweit diesem Bezug mindestens eine gleichhohe Cloud-Menge gegenübersteht.
- 12.2. Soweit der Kunde mehr Strom an dem die Wärmepumpe angeschlossenen Zähler bezieht, als mit dem Paketpreis gemäß Ziffer 12.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegolten ist, zahlt der Kunde für die überschießende Menge den Preis Mehr³, soweit diesem Bezug mindestens eine gleichhohe Cloud-Menge gegenübersteht.

12.3. Soweit der Kunde an dem die Wärmepumpe angeschlossenen Zähler Strom bezieht, für den keine Cloud-Menge gegenübersteht, zahlt der Kunde den Preis Mehr⁴.

12.4. Die nicht im Rahmen eines Paketes gemäß Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss von NewEnergyCloud genutzte, inkludierte Menge gemäß Ziffer 2 Spalte C wird auf die zusätzliche inkludierte Menge im Rahmen der Zusatzoption SolHeat (Spalte C) angerechnet, so dass sich die inkludierte Menge gemäß Spalte C um die übertragene Menge erhöht.

12.5. Die Zusatzoption SolHeat steht Kunden zur Verfügung, die über eine Wärmepumpe verfügen, die über einen separaten Zähler angeschlossen ist und seitens des Verteilnetzbetreibers unterbrechbar ist.

12.6. Stellt sich bei der An- bzw. Ummeldung heraus, dass die Wärmepumpe gemäß der Meldung des zuständigen Verteilnetzbetreibers entgegen der Angaben des Kunden im Antrag auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud nicht unterbrechbar ist, hat der Lieferant das Recht, den Verbrauch am Zähler für die auf den Verbrauch für die erste Abnahmestelle gemäß Ziffer 5 des Antrages auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud zu addieren und entsprechend abzurechnen.

12.7. Die zusätzliche inkludierte Menge wird nur auf die Zeiträume ab Abschluss der Zusatzoption SolHeat angerechnet. Die angegebene kWh-Menge bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Unterjähriger Abschluss oder Kündigung von SolHeat hat eine zeitanteilige Nutzung zur Folge, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

13. Best-Preis-Garantie

13.1. Mit Auswahl der Zusatzoption Best-Preis-Garantie sichert der Lieferant zu, bei der Abrechnung des entsprechenden Lieferjahres das Paket anzuwenden, dass für den Kunden zu den geringsten Kosten im Vergleich aller vom Lieferanten angebotenen Pakete von NewEnergyCloud führt.

13.2. In den Folgejahren werden die Abschläge dann auf der Grundlage des Paketes erhoben, dass bei der Abrechnung des Lieferjahres letztendlich zur Anwendung gekommen ist.

13.3. Der Preis für die Zusatzoption Best-Preis-Garantie ergibt sich aus Ziffer 11 des Antrages auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud. Der Preis ist ein Fixpreis pro Jahr, unabhängig, wann die Zusatzoption Best-Preis-Garantie abgeschlossen wird.

14. Zero-Cost-Cloud

- 14.1. Die Zusatzoption Zero-Cost-Cloud ist ab den in der Tabelle angegebenen Größen der Erzeugungsanlage gemäß Spalte C im Antrag auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud wählbar.
- 14.2. Soweit der Kunde die Zusatzoption SolHeat gewählt hat, ist die Zusatzoption Zero-Cost-Cloud ist ab den in der Tabelle angegebenen Größen der Erzeugungsanlage gemäß Spalte D im Antrag auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud wählbar.
- 14.3. Mit Auswahl der Zusatzoption Zero-Cost-Cloud verzichtet der Lieferant, Abschläge gemäß Ziffer 4.4 der AGB zu erheben. Der Lieferant verzichtet ferner darauf, Mehrkosten gemäß Ziffer 19.3 der AGB zu erheben, falls der Kunde keine SEPA Einzugsermächtigung erzielt. Das Recht auf Vorauszahlung gemäß Ziffer 7 der AGB bleibt hiervon unberührt.
- 14.4. Der Preis für die Zusatzoption Zero-Cost-Cloud ergibt sich aus Ziffer 12 des Antrages auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud. Der Preis ist ein Fixpreis pro Jahr, unabhängig, wann die Zusatzoption Zero-Cost-Cloud abgeschlossen wird.

VI. Allgemeine Regelungen**15. Kommunikation**

- 15.1. Die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgt elektronisch. Sowohl der Abschluss des Vertrages als auch die Abrechnung erfolgt mittels des Internets oder per Email. Der Kunde erklärt sich bereit, alle Informationen seitens des Lieferanten wie Kundeninformationsschreiben, Abschlagshinweise und Abrechnungen ausschließlich per Email zu erhalten.
- 15.2. Sollte der Kunde die Kommunikation nicht per Email wünschen, entstehen zusätzliche Kosten gemäß Ziffer 19.2 der AGB.
- 15.3. Der Kunde unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit eine E-Mail-Adresse und teilt dem Lieferanten den Wechsel der Email-Adresse mit.
- 15.4. Der Kunde erklärt sich bereit, abrechnungsrelevante Änderungen seiner Daten wie Zählerstände oder Änderungen seiner Bankverbindung ausschließlich über eine Eingabemaske auf der Webseite des Lieferanten mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Kündigung des Vertrages.

16. Vollmacht, Urheberrechte

- 16.1. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der

Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

- 16.2. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zum Erhalt der Einspeisevergütung, der Marktpremie bei Direktvermarktung sowie zur Abfrage der Zählpunktbezeichnungen sowohl für den Einspeise- als auch für den Bezugszähler sowie für die Änderung des Zahlungsempfängers der Einspeisevergütung. Der Lieferant wird ermächtigt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber oder sonstigen Marktteilnehmern sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben und/oder Verträge abzuschließen und zu beenden.
- 16.3. Sämtliche Informationen, Daten und Materialien auf dieser Website, einschließlich Namen, Logos, Preise usw. sowie das Farbschema und das Layout der Website sind durch das Urheberrecht, das Markenrecht, das Datenbankschutzrecht und/oder sonstige Geistigen Eigentumsrechte geschützt. Sie dürfen diese Inhalte nur in dem Umfang nutzen, wie dies zu privaten, nicht-kommerziellen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Jegliche andere Nutzung und/oder Vervielfältigung der Inhalte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lieferanten untersagt, stellt einen Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen dar und kann die Geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten verletzen.

17. Laufzeit, Kündigung, Umzug

- 17.1. Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des auf das laufende Jahr folgende Jahr. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei (3) Kalendermonaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 17.2. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Der Lieferant verlangt kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten.
- 17.3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Bei einem Umzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für eine Belieferung im Rahmen von NewEnergyCloud nicht möglich erscheint.
- 17.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 17.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs

auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

- 17.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 8.1 oder 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat; im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 8.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss der Lieferant die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde den Zahlungsempfänger während der Vertragslaufzeit wieder ändert. Der Lieferant muss die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben.

18. Vertragsanpassung

- 18.1. Ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen beruhen, oder treten neue Gesetze, Verordnungen, Festlegungen von Regulierungsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder Entscheidungen in Kraft, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen auswirken, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag oder die Allgemeinen Bedingungen entsprechend anzupassen, um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der geplanten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung kündigen.** Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 18.2. Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass

für eine der Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

- 18.3. Falls über eine Anpassung des Vertrages nach Ziffer 18.2 eine Verständigung nicht binnen einer angemessenen Frist von einem Monat erzielt werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung zu kündigen.

19. Kostenpauschalen

- 19.1. Kosten für Zahlungsverzug: Mahnung (Ziffer 5.2) Euro 5,00, Nachinkasso Euro 12,00, Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) Euro 70,00, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Euro 70,00.
- 19.2. Wählt der Kunde eine abweichende Abrechnung gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pro Abrechnung hierfür Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) berechnet.
- 19.3. Erteilt der Kunde dem Lieferanten keine SEPA-Einzugermächtigung, erhöht sich der Abrechnungsbetrag um Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) pro Monat. Hierauf ist der Kunde in Ziffer 14 des Antrages auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud hingewiesen worden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Option Zero-Cost-Cloud gemäß Ziffer 12 des Antrages auf Abschluss des Vertrages NewEnergyCloud gewählt hat.
- 19.4. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19%); alle anderen Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 19.5. Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

20. Haftung

- 20.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 20.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 20.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 21. Höhere Gewalt**
- 21.1. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und für den Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entstehen im Hinblick auf jene Vertragspflichten keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten.
- 21.2. Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.
- 22. Schlussbestimmungen**
- 22.1. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten (Dienstleisters) zu bedienen.
- 22.2. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 22.3. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 22.4. Erweiterungen und Änderungen seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 22.5. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.
- 22.6. Der Vertrag nebst der Allgemeinen Bedingungen ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 22.7. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 22.8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 22.9. Alle Verweise auf gesetzliche Regelungen in Bezug auf EEG (2014) oder EEG (2017) gelten entsprechend auch für die entsprechenden Regelungen im EEG (2021).

Anlage 2

**Datenschutzerklärung
der GreenStone Energy GmbH**

I. Geltungsbereich der Datenschutzerklärung

In dieser Datenschutzerklärung erläutert der Lieferant im Folgenden, wie der Lieferant „personenbezogene“ Daten erhebt, nutzt und verwaltet, die der Lieferant von den Kunden erhält und unter welchen Umständen der Lieferant personenbezogene Daten an Dritte weitergeben darf. „Personenbezogene Daten“ sind Daten, die sich eigenständig oder in Verbindung mit anderen Daten einer Person eindeutig zuordnen lassen. Dies sind beispielsweise Ihre Kontakt- und Abrechnungsdaten oder Angaben zu Ihrer Messstelle.

II. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die: GreenStone Energy GmbH, Manteuffelstrasse 77, 10999 Berlin, Tel. 030 394 05 646, info@greenstone-energy.de

III. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter GreenStone Energy GmbH, Manteuffelstrasse 77, 10999 Berlin. Email: datenschutz@greenstone-energy.de

IV. Datenverarbeitung im Rahmen unserer Vertragsbeziehungen**1. Zweck der Datenverarbeitung**

Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung unserer Vertragsbeziehungen werden von GreenStone Energy GmbH personenbezogene Daten der Kunden erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Hiervon erfasst sind insbesondere die Zusendung der Vertragsunterlagen, die Erstellung der Abrechnungen und deren Zustellung sowie die notwendige Kommunikation mit Ihnen, beispielsweise zu Vertragsänderungen oder Mahnungen. Sofern Sie dem Lieferant lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, wird der Lieferant Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken verarbeiten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Lieferant ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zu einer entsprechenden Vertragsanbahnung zu verarbeiten. Des Weiteren ist der Lieferant nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1

lit. f EU-DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, wenn dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht überwiegen. Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Vertragsbeziehung des Lieferant mit dem Kunden stellt ein solches berechtigtes Interesse dar.

3. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweils letzte Leistungsaustausch stattfand, gespeichert. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Lieferant die Daten umgehend vernichten bzw. löschen, es sei denn, wie sind auf Grundlage einer sonstigen Ermächtigung, insbesondere durch die Erteilung einer Einwilligung durch unsere Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO oder zur Wahrung eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO zu einer darüber hinaus gehenden Speicherung berechtigt.

V. Datenverarbeitung im Rahmen unseres Forderungs-/Inkassomanagements**1. Zweck der Datenverarbeitung**

GreenStone Energie GmbH verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden, um offene Forderungen, die Kunden nach einer entsprechenden Mahnung nicht begleichen, an Dritte abzutreten bzw. durch Dritte geltend zu machen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant personenbezogene Daten der Kunden auch nach Maßgabe nachfolgender Ziffer IX. an Dritte.

2. Rechtsgrundlagen

Für den o.g. Zweck ist der Lieferant nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, da die Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses von GreenStone Energy GmbH erforderlich ist, sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse überwiegen. Unser berechtigtes Interesse an der Abtretung der Forderungen an Dritte besteht darin, dass diese Dritten über die erforderliche Kompetenz und Effizienz verfügen, offene Forderungen gerichtlich oder außergerichtlich (etwa durch Ratenzahlungsvereinbarungen) geltend zu machen. Hierdurch lassen sich langfristige Rechtsstreitigkeiten vermeiden und die Beitreibungsquote unserer offenen Forderungen erhöht sich.

3. Dauer der Speicherung

Soweit sich die Dauer der Speicherung der Daten nicht nach vorstehender Ziffer IV. 3 bemisst, besteht ein berechtigtes Interesse an einer diesen Zeitraum überschreitenden Speicherung der Daten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO beispielsweise dann, wenn die weitere Speicherung zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens notwendig ist. In diesem Fall werden die Daten unmittelbar nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, in sonstigen Fällen mit dem Wegfall des berechtigten Interesses an einer weiteren Speicherung vernichtet bzw. gelöscht.

VI. Datenverarbeitung zur Bonitätsprüfung

1. Zweck der Datenverarbeitung

GreenStone Energy GmbH verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden, um bei Dritten eine Auskunft über ihre Bonität einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln wir personenbezogene Daten unserer Kunden auch nach Maßgabe nachfolgender Ziffer IX. an Dritte.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist. Des Weiteren erfolgt die Datenverarbeitung in Form der Erhebung von Angaben zu Ihrer Bonität ausschließlich dazu, das Risiko eines Zahlungsausfalls des Kunden vor Abschluss eines Vertrages bewerten zu können. Dies stellt ein berechtigtes Interesse von GreenStone Energy GmbH gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO dar.

3. Dauer der Speicherung

Soweit es nach Einholung einer Bonitätsauskunft nicht zu einem Vertragsschluss zwischen GreenStone Energy GmbH und dem Kunden kommt, werden die erhobenen Daten umgehend nach Mitteilung der entsprechenden Entscheidung von GreenStone Energy GmbH an den Kunden vernichtet bzw. gelöscht. Kommt es zu einem Vertragsschluss, werden nur die für Zwecke der Durchführung der Vertragsbeziehung erforderlichen und in diesem Zusammenhang mit berechtigtem Interesse durch GreenStone Energy GmbH erhobenen Daten weiterhin gespeichert. Die sonstigen durch Einholung der Bonitätsauskunft erhobenen Daten werden unmittelbar nach Vertragsschluss vernichtet bzw. gelöscht.

VII. Datenverarbeitung zu Werbezwecken

1. Zweck der Datenverarbeitung

GreenStone Energy GmbH nutzt Namen und Anschriften ihrer Kunden auch, um diesen auf postalischem Wege Produktinformationen zu von GreenStone Energy GmbH angebotenen Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Darüber hinaus nutzt GreenStone Energy GmbH die E-Mail-Adresse ihrer Kunden zur Übermittlung von Produktinformationen zu Waren und Dienstleistungen von GreenStone Energy GmbH, die solchen ähnlich sind, die der Kunde als Bestandskunde bereits bei GreenStone Energy GmbH erworben oder in Anspruch genommen hat. Auf anderem Wege wird GreenStone Energy GmbH Werbung nur dann übermitteln, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Zu diesem Zweck übermitteln wir personenbezogene Daten unserer Kunden auch nach Maßgabe nachfolgender Ziffer IX. an Dritte.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses von GreenStone Energy GmbH zulässig ist, sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse überwiegen. GreenStone Energy GmbH hat ein berechtigtes Interesse, die genannten Daten ihrer Kunden zum Zwecke der Direktwerbung und damit zur Absatzförderung zu verwenden. Mit einem dem Werbezweck entsprechend angemessenem Umgang mit ihren personenbezogenen Daten haben Kunden in einer bestehenden Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen grundsätzlich zu rechnen. Bei Vorliegen einer Einwilligung ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO.

3. Dauer der Speicherung

Die zu Zwecken der Direktwerbung von uns gespeicherten Daten nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Es besteht insoweit ein berechtigtes Interesse von GreenStone Energy GmbH, den Kunden im Rahmen von werblichen Reakquisitionsbemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung, werden die betreffenden Daten über den Zeitraum des Fortbestands der Vertragsbeziehung hinaus maximal 24 Monate zu den o.g. Werbezwecken genutzt, solange der Kunde der weiteren Nutzung nicht widerspricht und/ oder seine Einwilligung widerruft. Nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume werden die zu

Werbezwecken gespeicherten personenbezogenen Daten des Kunden umgehend vernichtet bzw. gelöscht, soweit GreenStone Energy GmbH nicht zu anderen der in vorstehenden Ziffern IV – VI bezeichneten Zwecke zur weiteren Speicherung berechtigt ist.

VIII. Datenverarbeitung in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

1. Zweck der Datenverarbeitung

GreenStone Energy GmbH verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden auch, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen, beispielsweise im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen nachzukommen. Hiervon kann auch die Weitergabe von Daten an Dritte, z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte und Finanzbehörden, umfasst sein.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu o.g. Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet ist, wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

3. Dauer der Speicherung

Soweit GreenStone Energy GmbH nicht zu anderen der in vorstehenden Ziffern IV – VII bezeichneten Zwecke zur weiteren Speicherung berechtigt ist, werden die betreffenden Daten vernichtet bzw. gelöscht, sobald die jeweilige gesetzliche Verpflichtung von GreenStone Energy GmbH erfüllt wurde.

IX. Weitergabe an Dritte

1. Weitergabe an Dienstleister im Europäischen Wirtschaftsraum

GreenStone Energy GmbH ist berechtigt, ihren im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Dienstleistern, z.B.

- Konzernunternehmen
- Wirtschaftsprüfungsunternehmen
- Anbietern von Bonitätsauskünften
- Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und sonstigen Energiedienstleistern
- Abrechnungsdienstleister
- Inkasso-Unternehmen
- IT-Dienstleistern
- Call-Centern
- Dienstleistern zur Akten- und Datenvernichtung

Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Kunden zu gewähren. Die Dienstleister nutzen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrags gemäß unseren Anweisungen und den Bestimmungen dieser Datenschutzerklärung. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt in diesen Fällen

bei uns. Unsere Dienstleister werden insofern als Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 EU-DSGVO für uns tätig.

2. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ergeben sich im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Es gelten die unter vorstehender Ziffer IX. 1. dargelegten Grundsätze der Auftragsverarbeitung. Die Datenübermittlung in ein Drittland erfolgt darüber hinaus nur dann, wenn der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern gewährleistet.

X. Rechte der betroffenen Person

Der Kunde hat das Recht:

- gemäß Art. 15 EU-DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 EU-DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 EU-DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 EU-DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder

Sie gemäß Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 EU-DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 EU-DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,

Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 – 18 (5. Etage), 10969 Berlin
Telefon: 030 13889-0, Telefax: 030 2155050, E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

XI. Widerrufs- und Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 f) EU-DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@greenstone-energy.de.

Anlage 3

Zahlungsanweisung und Abtretungsanzeige

Nachname Kunde	Vorname Kunde	Verteilnetzbetreiber (VNB)
Straße	Hausnr.	Straße Hausnr.
PLZ	Ort	PLZ Ort

- nachfolgend **Kunde** genannt - - nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

**Zählpunktbezeichnung
(Einspeisezählpunkt)**

▪

Zählpunktbezeichnung (falls schon vorhanden)

**Kunden-Nr. beim Netzbetreiber für die
Einspeiseabrechnung**

Kunden-Nr. beim Netzbetreiber

Bis auf schriftlichen Widerruf weisen wir Sie an, ab dem _____

- die Einspeisevergütung im Sinne des § 21 EEG (2017) für den von der / den Anlage(n) erzeugten und eingespeisten Strom
- soweit einschlägig den Eigenverbrauchsbonus
- Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 15 EEG (2017)

ab sofort mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das folgende Konto der **GreenStone Energy GmbH** zu leisten:

IBAN DE12 1005 0000 0190 7019 35
 Kreditinstitut Berliner Sparkasse
 SWIFT: BELADEBEXXX

Der Lieferant hat gegenüber dem Kunden akzeptiert, dass der die Einspeisevergütung auszahlende Verteilnetzbetreiber bei der Einspeisevergütung Zahlungen in Abzug bringen kann, die durch Messentgelte, Zahlungen für EEG-Umlage auf Eigenverbrauch oder für Abrechnungsbeträge bei der jährlichen Abrechnung der EEG-Einspeisung entstehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, diese Abzüge zu kontrollieren.

Der Lieferant hat sich gegenüber dem Kunden verpflichtet, Zahlungen an den Verteilnetzbetreiber zu Gunsten des Kunden zu leisten, wenn

- Der Lieferant als Zahlungsempfänger für die Einspeisevergütung benannt ist und diese Benennung nicht widerrufen wurde
- Die Zahlung einen Betrag von EUR 200,00 pro Jahr nicht überschreitet

Der o.g. Kunde hat seine Ansprüche gegen den Netzbetreiber an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten **GreenStone Energy GmbH, Manteuffelstrasse 77, 10999 Berlin** abgetreten.

Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren und der Lieferant wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen.

Von der Abtretung umfasst sind auch künftige Ansprüche einschließlich der Ansprüche auf monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden
------------	--

Anlage 4

SEPA-Lastschriftmandat

GreenStone Energy GmbH
Manteuffelstrasse 77
10999 Berlin, Deutschland

**Wiederkehrende Zahlung /
Reccurent Payment**

DE27ZZZ00001552938

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI / Creditor Identifier)

Kunden-Nummer (folgt später)

Eindeutige Mandatsreferenz / unique madate reference

Ich / Wir ermächtigen

By signing this mandate form, I (we) authorize the creditor

GreenStone Energy GmbH

Name des Zahlungsempfängers / recipient of payment name

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser
Kreditinstitut an, die von

to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor

GreenStone Energy GmbH

Name des Zahlungsempfängers / recipient of payment name

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung
des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten
Bedingungen.

Note: I can (we can), within eight weeks, starting with the date of the debit request, demand a refund of the amount charged. The terms and conditions agreed
upon with my (our) financial institution apply.

Nachname des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / debtor last name

Vorname des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / debtor first name

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Straße / debtor street

Hausnummer / debtor number

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Postleitzahl und Ort / debtor postal code and city

Deutschland

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Land / debtor country

IBAN des Zahlungspflichtigen / debtor IBAN

BIC des Zahlungspflichtigen / debtor SWIFT BIC

Informationen zu SEPA-Mandaten / informations about sepa-mandate: www.sepa-mandat.de

Verantwortlich für die Verwendung dieses Formulars ist ausschließlich der Zahlungsempfänger.

Ort / city, Datum / date

Unterschrift des Kontoinhabers / siganture of debtor

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt an (per Mail / Post):

GreenStone Energy GmbH
Manteuffelstrasse 77
10999 Berlin, Deutschland
Per E-Mail: info@newenergycloud.de

Datum: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Teilnahme an "NewEnergyCloud".

Bestellt am _____

Erhalten am _____
(Datum)

Name des / der Kunden _____
Name, Vorname)

Anschrift des Kunden _____
Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsverbindliche Unterschrift des / der Kunden